



6/SN-101/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.365/2-III/3/88

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	<u>14</u> GE '88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt,	<u>22. MRZ. 1988</u>

h. Pöntner

Entwurf einer 39. VBG-Novelle;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit GZ. 921.010/1-II/A/1/88 vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf einer 39. VBG-Novelle.

Beilagen

Wien, 16. März 1988
 Für den Bundesminister:
 Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Pöntner



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.365/2-III/3/88

An das
Bundeskanzleramt -
Dienstrechtssektion

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Entwurf einer 39. VBG-Novelle;
Ressortstellungnahme
Zu Zl. 921.010/1-II/A/1/88 vom 12.2.1988

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt mit, daß gegen den mit obzit. Geschäftszahl übermittelten Entwurf einer 39. VBG-Novelle grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung des Unterrichtspraktikums bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages und die Anpassung der Bezeichnung der HTL und HAK III werden sehr begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen darf noch folgendes bemerkt werden:

Zu Art. I Z 3:

Hier fehlen adäquate Bestimmungen im Sinne der §§ 28a und 28b VBG 1948 betreffend Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub für den hier vorgesehenen Freistellungsanspruch, obwohl durch Art. I Z 11 ein Konnex zwischen Freistellungsanspruch und Erholungsurlaub hergestellt wird.

Zu Art. I Z 14:

Der Passus "ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen" erscheint aus mehreren Gründen problematisch und sollte weggelassen werden. Man sollte den Abfertigungsanspruch im vorliegenden Fall allein vom objektiven Tatbestandsmerkmal des unmittelbar folgenden Dienstverhältnisses zum Bund abhängig machen (natürgemäß nur dann, wenn kein Verwirkungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 5 Z 2 VBG 1948 vorliegt).

In der jetzt vorgesehenen Form erscheint die Bestimmung aus folgenden Gründen nicht günstig:

1. Einen Anspruch von einem faktisch unbeweisbaren Motivinhalt abhängig zu machen, birgt große Rechtsunsicherheit in sich. Vorsorglich würde jedes Dienstverhältnis mit dem Willen, ein solches zum Bund einzugehen, gelöst werden.
2. Die vorgesehene Bestimmung zielt offenkundig darauf ab, auch die Beendigung eines Dienstverhältnisses zum Bund, das durch ein unmittelbar folgendes neuerliches Dienstverhältnis zum Bund abgelöst werden soll, zu inkludieren. Hier erscheint jedoch die Diktion "um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen" problematisch, da ein solches ja bereits besteht.
3. Sollte die vorgesehene Bestimmung jedoch so gemeint sein, daß Dienstverhältnisse zum Bund hier nicht inkludiert sind, so bestünde die Ungerechtigkeit darin, daß ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft besser behandelt würde, als ein solches zum Bund.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 16. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. RONOVSKY

F d . R . d . A
Pisliller